

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Mitte Juli 2021 meldete Deutschland drei ASP Ausbrüche in Hausschweinebetrieben in zwei schon bisher von Restriktionen wegen ASP bei Wildschweinen betroffenen Landkreisen des Bundeslandes Brandenburg. Ein Betrieb hielt 313 Schweine in Freilandhaltung und die beiden anderen zwei bzw. vier Schweine. Die Eintragsursache ist in allen Fällen unklar. Die Schweine der betroffenen Bestände mussten getötet und unschädlich beseitigt werden. Zusätzlich wurden die rechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen eingerichtet.

Die Mehrzahl der ASP Ausbrüche bei Hausschweinen betraf auch im 2. Quartal Kleinhaltungen in Rumänien. Ausbrüche bei Wildschweinen wurden hauptsächlich in Deutschland, Ungarn, Polen und der Slowakei gemeldet. Aus österreichischer Sicht bleiben die ASP Fälle in Ungarn, nahe der österreichischen Grenze, besorgniserregend. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte werden ersucht, die Betriebe bei der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Schweinegesundheitsverordnung zu unterstützen. ASP-Verdachtsfälle bei Haus- und Wildschweinen sowie verendet aufgefundene Wildschweine sind umgehend dem amtstierärztlichen Dienst zu melden.

Hoch Pathogene Aviäre Influenza (HPAI)

Die Fälle von HPAI sind aktuell europaweit rückläufig. Im Juni 2021 wurden nur in Schweden und Finnland mehr als 10 Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt. Bei Hausgeflügel meldeten im Juni nur Deutschland, der Kosovo und Polen insgesamt 11 Fälle.

Im April 2021 kam es zu einem Ausbruch der Geflügelpest in einem privaten Geflügelbetrieb in Oberösterreich, bei dem zahlreiche der 28 Tiere verendeten. Die Bezirkshauptmannschaft ordnete für die noch vorhandenen Hühner sowie für zwei kleinere Kontaktbetriebe in direkter Nachbarschaft die Tötung an. Schutz- und Überwachungszonen mussten nicht eingerichtet werden, da es sich um einen Hobbybetrieb mit weniger als 50 Tieren handelte und keine Verbringungen von lebenden Tieren oder Produkten stattgefunden hatten.

Die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgeschriebenen erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen in bestimmten Hochrisikogebieten wurden am 27.04.2021 aufgehoben. Jahreszeitlich bedingt besteht zwar kein hohes Infektionsrisiko, mit dem Auftreten der Seuche ist allerdings jederzeit zu rechnen. An die Verpflichtung zur Anzeige von Verdachtsfällen und zur Meldung aufgefundener toter Wasser- und Greifvögel wird erinnert.

SARS-CoV-2 bei Marderartigen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Ausbrüche in Pelztierfarmen gemeldet, was den Verdacht nahelegt, dass marderartige Tiere besonders anfällig für eine Infektion bzw. Erkrankung sind. Die EFSA verfasste einen Bericht zu der Thematik und riet zur verstärkten Überwachung von marderhaltenden Betrieben. Zusätzlich schlug die EFSA vor, dass Verdachtsfälle bei Pelztieren durch Labortests abgeklärt und die Erreger sequenziert werden sollten. Die EU-Kommission setzte diesen Vorschlag im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/788 um. Demnach sind Tiere der Familie der Marder und Marderhunde in Betrieben mit mehr als 500 Tieren regelmäßig zu beproben, was allerdings für Österreich irrelevant ist, da die Pelztierhaltung zur Pelzgewinnung gemäß § 25 Abs. 5 Tierschutzgesetz verboten ist. Nerze, alle anderen Tiere der Familie Mustelidae (z.B. Marder, Wiesel, Iltis, Frettchen, Otter, Dachs, Vielfraß) und Marderhunde in privater oder bewilligter Haltung sowie wildelebende Tiere der og. Arten sind dann zu beproben, wenn sie Anzeichen für eine SARS-CoV-2 Infektion zeigen oder möglicherweise daran verendet sein könnten. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte sind angehalten, entsprechende Verdachtsfälle umgehend dem amtstierärztlichen Dienst zu melden.

Das Animal Health Law (AHL): Kategorisierung von Seuchen und anerkannte Freiheiten

Mit 21.04.2021 trat das AHL in Kraft. In dieser EU-Verordnung und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten ist nun ein Großteil des europäischen Tierseuchenrechtes zusammengefasst. Eine wesentliche Neuerung ist, dass anzeigepflichtige Tierseuchen nun fünf

Kategorien (A-E) zugeordnet werden. Während Kategorie A Seuchen beinhaltet, die, wie z.B. die Maul- und Klauenseuche, mit ausgedehnten Bekämpfungsmaßnahmen einhergehen, finden sich in der Kategorie E Seuchen, wie Q-Fieber, deren Ausbreitung nur beobachtet wird. Besonders begrüßenswert ist, dass die Kategorisierung der Seuchen sowie die für die jeweilige Seuche relevanten Tierarten in der Durchführungsverordnung 2018/1882 übersichtlich zusammengefasst wurden.

Bestehende Freiheiten und Zusatzgarantien wurden im AHL größtenteils übernommen, was Vorteile im innergemeinschaftlichen Viehhandel bringt. Nur bei der BVD verfügt derzeit noch kein Mitgliedsstaat über einen anerkannten Freiheitsstatus. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die BVD zuvor nicht im EU-Recht geregelt war und die Kommission die Anträge der Mitgliedsstaaten eingehend prüft. Der nationalen BVD-Verordnung unterlagen ursprünglich nur Rinderhalter, die Geburten am Betrieb hatten oder Rinder zur weiteren Nutzung in Verkehr brachten, gemäß AHL sind nun alle Betriebe relevant. Allerdings gelten Mäster als BVD-frei, wenn sie in der Vergangenheit nur aus anerkannt freien Betrieben zugekauft haben. Österreich bemüht sich derzeit um die Anerkennung der nationalen BVD Freiheit im EU-Recht. Die Veterinärdirektion überprüft daher anhand der Verbringungsdaten, welche Betriebe nun als frei gemäß AHL gelten.

Quellen

EU-Kommission, AGES, BLV-Newsletter, EFSA Journal 2021;19(3):6459